

französischen Anschuldigungen ergibt, muß sein Krönungseid ähnlich gelaute haben. Denn als Guala, der Legat Innozenz' III., den Thronfolger Ludwig (VIII.) 1216 von dem englischen Unternehmen abhalten wollte, entgegnete ihm Philipp II. August, daß Johann Ohneland gar nicht berechtigt gewesen sei, England vom Papst zu Lehen zu nehmen: *nullus rex vel princeps potest dare regnum suum sine assensu baronum suorum*<sup>30</sup>). Eine Begründung dieser Behauptung bleibt aus; aber es scheint so, als ob damit der französische Hof eine bestimmte Variante des relativen Unveräußerlichkeitsprinzips vertrat. Noch prononcierter war ein Schreiben abgefaßt, das Ludwig über den Kanal schickte, um Propaganda zu treiben: darin bezichtigte er seinen englischen Rivalen, nicht nur auf die Freiheit des Landes ohne Zustimmung der Barone verzichtet zu haben, sondern auch meineidig geworden zu sein, da er bei der Krönung geschworen habe, Rechte und „Gewohnheiten“ der Kirche und des Reichs zu wahren: *Ad haec, cum praefatus Iohannes in coronatione sua solempniter, prout moris est, iurasset se iura et consuetudines ecclesiae et regni Angliae conservaturum, contra iuramentum suum, absque consilio vel consensu baronum suorum, idem regnum, quod semper fuit liberum, quantum in ipso fuit domino papae subiecit et fecit tributarium, bonas consuetudines subvertens, malas inducens, tam ecclesiam quam regnum multis oppressionibus multisque modis studens ancillare*<sup>31</sup>). Dieses umstrittene Zeugnis braucht nicht beanstandet zu werden, wenn man darin eine freie — und im übrigen nicht abwegige — Interpretation eines Eids sieht, wie er für Richard Löwenherz überliefert ist<sup>32</sup>); gerade der abschließende Hinweis auf die Zerstörung der guten und die Aufrichtung von schlechten *consuetudines* macht dies wahrscheinlich. Zu den *iura regni* gehörte nach der französischen Auffassung auch das, was wir als Souveränität bezeichnen würden, und der König — so argumentierte man — durfte sich ihrer nicht gegen den Willen seiner Großen begeben. Das ist genau die Position, die in dem Traktat *De iure et appendiciis corone regni Britan-*

<sup>30</sup>) Roger de Wendover, *Flores Historiarum*, ed. H. O. Coxe (1841) 3, 364.

<sup>31</sup>) William Thorne's *Chronicle* (*Historiae Anglicanae scriptores* X, ed. R. Twysden, London 1652) col. 1869 = Rymer, *Foedera* 1, 1, 140. Vgl. Ch. Petit-Dutaillis, *Etude sur la vie et le règne de Louis VIII* (1894) S. 82f. Zum Konsens der Barone s. A. L. Poole, *From Domesday Book to Magna Charta* (1951) S. 457f. Worauf sich *prout moris est* beziehen soll — ob auf die englische Tradition oder auf die Lehren der Juristen —, bleibe dahingestellt.

<sup>32</sup>) S. o. S. 423.